



ENTWURF

GEMEINDEORDNUNG

vom 26. April 2007

(in Kraft ab 1. Januar 2008)

geändert am 27. November 2017

Version 2.0

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 <i>Gemeindegebiet, Gemeindewappen</i>	4
§ 2 <i>Funktion der Gemeinde</i>	4
§ 3 <i>Verfassungskonformes Handeln</i>	4
§ 4 <i>Organe.....</i>	5
§ 5 <i>Amtsdauer.....</i>	5
§ 7 <i>Information, Kommunikation.....</i>	6
II. STIMMBERECHTIGTE.....	7
§ 8 <i>Stimmrecht.....</i>	7
§ 9 <i>Petitionsrecht.....</i>	7
§ 10 <i>Gemeindeinitiative</i>	7
§ 11 <i>Verfahren bei Gemeindeinitiativen</i>	7
III. GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
§ 12 <i>Funktion der Gemeindeversammlung</i>	8
§ 13 <i>Politische Planung</i>	8
§ 14 <i>Wahlen.....</i>	8
§ 15 <i>Rechtsetzende Beschlüsse</i>	9
§ 16 <i>Finanzgeschäfte.....</i>	9
§ 17 <i>Kontrolle und Steuerung</i>	9
§ 18 <i>Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung</i>	9
§ 19 <i>Anträge</i>	10
§ 20 <i>Versammlungs- und Urnenverfahren</i>	10
IV. GEMEINDERAT.....	11
§ 21 <i>Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</i>	11
§ 22 <i>Funktion des Gemeinderats</i>	11
§ 23 <i>Finanzkompetenzen des Gemeinderats.....</i>	11
§ 24 <i>Aufgaben des Gemeinderats im Speziellen</i>	12
V. GEMEINDEVERWALTUNG	12
§ 25 <i>Gemeindeverwaltung.....</i>	12
§ 26 <i>Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin</i>	13
VI. WEITERE ORGANE	13
§ 27 <i>Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz</i>	13
§ 28 <i>Rechnungskommission.....</i>	13
§ 29 <i>Bürgerrechtskommission</i>	14
§ 30 <i>Urnenbüro.....</i>	14
VII. FINANZHAUSHALT	14
§ 31 <i>Grundsätze.....</i>	14
§ 32 <i>Verfahren beim Budget.....</i>	15

§ 33	<i>Verfahren bei der Rechnungsablage</i>	15
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 34	<i>In-Kraft-Treten.....</i>	15
§ 35	<i>Übergangsbestimmungen zur Revision vom 27. November 2017.....</i>	15

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Grosswangen folgende

Gemeindeordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Grosswangen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen stellt eine Burg mit Turm in rot auf gelbem Grund dar. Sowohl die Burg wie der Turm haben je 3 Zinnen. Die Burg erinnert an die während des Sempacherkrieges zerstörte Burg im Oberdorf.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind

- handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte
- beachten das Rechtsgleichheitsgebot
- handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip und
- handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungskommission
- d. Bürgerrechtskommission
- e. Bildungskommission
- f. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt 4 Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. November des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion

Gemeinderat

Rechnungskommission

Unvereinbare Funktionen

Rechnungskommission
Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Schulleitung
Verwaltungsangestellte

Gemeinderat
Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde
übrige Angestellte der Gemeinde
Schulleitung

Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Schulleitung
Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	Gemeinderat Rechnungskommission
Angestellte der Gemeinde	Rechnungskommission
Verwaltungsangestellte	Gemeinderat Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson in der Gemeinde	Rechnungskommission Bildungskommission
Schulleitung	Gemeinderat Rechnungskommission Bildungskommission

² Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 34 des Gemeindegesetzes.

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Die amtliche Publikationsstelle in der Gemeinde ist gemäss § 21 Abs. 3 StRG die Anschlagstelle bei der Kirche. Amtliche Publikationen erfolgen zudem im gemeindeeigenen Publikationsblatt, in der Botschaft des Gemeinderats und im Internet.

³ Im Internet werden u. a. veröffentlicht:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss §§ 13 und 17
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
 - Vorlagen des Gemeinderats an die Stimmberechtigten, allfällige Erläuterungen
 - Einladung, Traktandenliste
 - Beschlüsse

⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

II. STIMMBERECHTIGTE

§ 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnisse, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizer / Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- ¹ Jeder Einwohner / jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, möglichst innert 4 Monaten beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer / die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig. Gegen die ungültig erklärte Initiative kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt.

Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
§ 20 findet Anwendung.

- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 12 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste politische Organ der Gemeinde, vorbehältlich der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 13 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

Das Legislaturprogramm enthält auch eine Finanz- und Immobilienstrategie.

- ² Die Stimmberechtigten können zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 14 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen den Präsidenten / die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. den Präsidenten / die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats für die Ressorts Bau, Bildung, Finanzen und Soziales

- b. den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission
- c. den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- d. den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission

Für die Rechnungskommission, die Bildungskommission und die Bürgerrechtskommission ist auch bei einer Gesamterneuerungswahl eine stille Wahl möglich.

³ Die Wahlen erfolgen nach dem Majorzverfahren.

§ 15 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

§ 16 Finanzgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 300'000.00 übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 17 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnissnahme des Berichts der Rechnungskommission zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan

§ 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Ordentliche Gemeindeversammlungen finden für das Budget und den Jahresbericht mit Jahresrechnung statt. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen erfolgen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 19 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin sie
- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 20 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Über die Sachgeschäfte entscheidet die Gemeindeversammlung.
- ² In folgenden Fällen ist eine Urnenabstimmung durchzuführen:
- a. auf Begehren von $\frac{2}{5}$ der Teilnehmenden an der Gemeindeversammlung
 - b. Bei Sonderkrediten, die Fr. 1'500'000.00 übersteigen.
 - c. Für Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- ³ Auf Wahlen findet § 14 Anwendung.

IV. GEMEINDERAT

§ 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und aus 4 weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied betreut eines der 5 Ressorts, deren Pensen in etwa gleich gross sind. Ressorts sind: Präsidium, Bau, Bildung, Finanzen und Soziales.
- ² Der Gemeinderat
- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderats und die Kompetenz der Gemeinderatsmitglieder in der Organisationsverordnung.
 - e. erhält die Kompetenz, Entscheide an die Verwaltung zu delegieren namentlich in den Bereichen Sondersteuern, Bauwesen, Teilungsamt, Bodenrecht und Katasterschätzungswesen sowie im Sozialbereich
 - f. ist bevollmächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne der Verfassung des Kantons Luzern zu ergreifen oder zu unterstützen.

§ 22 Funktion des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

§ 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zuschlagskredite
- b. nicht voraussehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 30 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

§ 24 Aufgaben des Gemeinderats im Speziellen

¹ Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die sich aufgrund der §§ 21 bis 23 ergeben.

² Der Gemeinderat erlässt:

- a. die Organisationsverordnung, die Verordnung über die Bürgerrechtskommission, die Verordnung über die Organisation der Volksschule und andere Verordnungen
- b. die Gebührenordnungen aufgrund der Reglemente oder für zusätzliche Bereiche
- c. die Leistungsvereinbarung für das Betagtenzentrum Linde
- d. die Stellenbeschriebe für die vom Gemeinderat gewählten Angestellten der Gemeinde

³ Der Gemeinderat wählt:

- a. den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin sowie das Kader der Gemeindeverwaltung
- b. den Heimleiter / die Heimleiterin im Betagtenzentrum Linde
- c. den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen inklusiv Stiftungsrat Betagtenzentrum Linde
- d. die Chargierten der Gemeinde
- e. die Delegierten der Gemeindeverbände

V. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

² Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

³ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 26 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

- ¹ Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Er / sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Gleichzeitig nimmt er / sie auch Linienfunktionen wahr.
- ³ Er / sie sorgt im Rahmen seiner / ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er / sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. Er / sie ist für das Gemeindearchiv verantwortlich.

VI. WEITERE ORGANE

§ 27 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a. aus einem Präsidenten / einer Präsidentin
 - b. aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderatsmitglied (von Amtes wegen)
 - c. aus weiteren 3 Mitgliedern
- ² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig.
- ³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der Verordnung zur Organisation der Volksschule Grosswangen.

§ 28 Rechnungskommission

- ¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und aus 4 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungskommission prüft:
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan sowie Budget mit dem politischen Leistungsauftrag
 - b. die den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.
 - c. die richtige Kreditverwendung, die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung, die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen, das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.

³ Die Rechnungskommission erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

⁴ Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder Dritten übertragen. In der Regel alle 3 Jahre ist die Rechnung oder ein Teil davon im Auftrag der Rechnungskommission durch eine externe Fachstelle zu prüfen.

§ 29 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 9 Mitgliedern:

- a. aus einem Präsidenten / einer Präsidentin
- b. aus einem vom Gemeinderat bestimmten Gemeinderatsmitglied
- c. aus weiteren 7 Mitgliedern

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen und der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung zuweist.

³ Das Verfahren wird wie folgt festgelegt:

- a. Die Namen der Personen, deren Einbürgerungsgesuch zur Behandlung steht, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwände gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwände der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.
- e. Die Bürgerrechtskommission publiziert die Namen der eingebürgerten Personen.

§ 30 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

VII. FINANZHAUSHALT

§ 31 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 32 Verfahren beim Budget

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission rechtzeitig die gemäss § 28 a erforderlichen Unterlagen
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget.
- ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und politischen Leistungsauftrag und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 33 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission rechtzeitig die gemäss § 28 b und c erforderlichen Unterlagen.
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 35 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 27. November 2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 27. November 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Grosswangen,

Gemeinderat Grosswangen

sig. Beat Fischer
Gemeindepräsident

sig. René Unternährer
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. April 2007

Änderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. November 2013

Änderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2017